

**Nr.: 181/2019**

■ <b>Dezernat</b>	V - Soziales & Jugend	02.05.2019
■ <b>Fachbereich</b>	Soziales	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Werner, Dirk	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-5100	

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	05.06.2019

**Tagesordnungspunkt**

---

**Informationen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)**

**Bezug zum Haushalt**

---

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31.10	Soziale Hilfen
Produkt(e)	31.10.02	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

## Inhalt der Mitteilung

---

### ■ Sachverhalt

Der Umsetzungsprozess des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg schreitet voran.

Ein erster Entwurf des Landesrahmenvertrages liegt vor. Die Erprobungsphase des Bedarfsermittlungsinstruments hat begonnen. Zur Umsetzung der Konnexität ab 01.01.2020 haben mit dem Sozialministerium bereits zwei Gespräche stattgefunden. Auch für die Umsetzung des Leistungsrechts werden Richtlinien als Hilfestellungen zur Verfügung gestellt.

Ein weiterer großer Schritt ist mit der Übergangsvereinbarung für die Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg für die Jahre 2020 und 2021 (längstens bis 31.12.2021) beschlossen worden. Die Übergangsvereinbarung ermöglicht eine budgetneutrale Umstellung der Leistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020. Ihr Ziel ist vor allem die Sicherung der Finanzströme.

Damit wurde die Grundlage für eine bürokratiearme und sichere Überleitung zum 01.01.2020 sichergestellt, da absehbar war, dass der Landesrahmenvertrag nicht zu zeitnah vorliegen kann, dass eine fristgerechte Umstellung auf Basis der dortigen Regelungen zum 01.01.2020 möglich gewesen wäre.

Alle für die Umstellung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie für die Verträge mit den Leistungsberechtigten notwendigen Formulare (einschließlich eines überarbeiteten KdU-Tools, das für die Übergangsphase anerkannt ist) liegen der Übergangsvereinbarung als Anlagen bei.

Die wesentlichen Inhalte der Übergangsvereinbarung sind:

#### **1. Trennung Fachleistung und Existenzsicherung bei stationären Fällen:**

- es ist keine erneute Antragstellung für die Grundsicherungsleistungen für jetzige Leistungsberechtigte notwendig
- die bisherigen Leistungen werden aus der bestehenden Akte getrennt und budgetneutral in bisheriger Höhe weitergewährt
- für die Berechnung der Kosten der Unterkunft wird ein Berechnungstool zur Verfügung gestellt
- spezielle Überleitungsregelungen

#### **2. Leistungen der Eingliederungshilfe:**

- Übergangsfrist bis 31.12.2021, damit wird ein sukzessiver Übergang ermöglicht. Ändert sich der Bedarf oder erhält ein Leistungsberechtigter neu ab 01.01.2020 Leistungen der Eingliederungshilfe, erfolgt die Bedarfsfeststellung über das BEI\_BW im Rahmen der Gesamtplanung sowie die Leistungserbringung auf der Grundlage des SGB IX. Hierfür ist eine Antragstellung notwendig
- Bestehende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB XII werden in das neue Formular nach dem SGB IX übertragen

- Spezielle Überleitungsregelung für alle Leistungsangebote der Tagesstruktur mit integriertem Mittagessen

### **Mit der Übergangsvereinbarung**

- werden die Finanzströme gesichert
- erfolgt eine budgetneutrale Umstellung
- wird ein sukzessiver Übergang vom SGB XII ins SGB IX ermöglicht
- wird ein Übergang für alle bis zum 31.12.2019 nach § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbarten Leistungen geregelt, beginnt am 01.01.2020 und endet individuell für jedes einzelne Leistungsangebot nach Aufforderung des Leistungserbringers zur Verhandlung der Leistung

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Elke Zimmermann-Fiscella  
Dezernentin für Soziales & Jugend